

## Erläuterungen zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

Es werden unbeschränkt Steuerpflichtige betrachtet, die aufgrund ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in Deutschland der Einkommensteuer unterliegen und Dividenden oder Zinsen aus Staaten beziehen, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Es wird die Rechtslage zum 1. Januar 2010 dargestellt; es ist beabsichtigt, diese Übersicht jährlich im Juli auf den Stand zum 1. Januar des Jahres zu aktualisieren.

Die Anrechnung ist bis 2008 in der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Seit 2009 wird auf diese Einkünfte in Deutschland eine einheitliche Abgeltungssteuer von 25 % erhoben; die Anrechnung ausländischer Quellensteuer wird seit dem 1. Januar 2009 durch die zur Erhebung der Quellensteuer zuständigen Stellen, in der Regel Bankinstitute, vorgenommen.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist immer auf die Höhe der deutschen Einkommensteuer begrenzt, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt (§ 34 c Einkommensteuergesetz). Es sind nur die ausländischen Steuern berücksichtigungsfähig, für die kein Ermäßigungsanspruch im Quellenstaat geltend gemacht werden kann (nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines DBA).

Mit einigen Staaten wurden im jeweiligen DBA Vereinbarungen getroffen, die ausnahmsweise die Anrechnung gestatten, obwohl der Quellenstaat keine oder eine niedrigere Quellensteuer erhebt (so genannte Anrechnung „fiktiver“ Quellensteuer). Soweit die Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuer generell gewährt wird, also nicht von weiteren bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, wurde sie ebenfalls in die Übersicht eingearbeitet [Spalten B und C, jeweils Buchstabe c)] und in den Ergebnisspalten D und E berücksichtigt.

Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Übersicht wird keine Gewähr übernommen. Sie soll dem Interessierten lediglich Hinweise über etwaige Entlastungsansprüche geben. Maßgebend ist immer der im betreffenden DBA festgelegte Inhalt, der im Gesetzgebungsverfahren in deutsches Recht umgesetzt wurde.

# Erläuterungen zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

## Zur Übersicht im Einzelnen:

Spalte A: Staatenname des Quellenstaats

Spalten B und C: Unter *Buchstabe a)* ist angegeben, ob der Quellenstaat nach seinem nationalen Recht eine Steuer auf Dividenden und/oder Zinsen erhebt.

Unter *Buchstabe b)* ist der nach dem zwischen Quellenstaat und Deutschland abgeschlossenen DBA maximal erlaubte Quellensteuersatz angegeben.

Wurde im Quellenstaat eine höhere Quellensteuer erhoben, so kann der Steuerpflichtige im Quellenstaat einen Entlastungsanspruch gelten machen.

Das BZSt kann für viele Staaten deren [Antragsvordrucke zum Download](#) zur Verfügung stellen.

Unter *Buchstabe c)* ist für einige Staaten der Eintrag fiktiver anrechenbarer Quellensteuer erfolgt. Weitere DBA mit Staaten, die eine fiktive Quellensteueranrechnung nur unter Nachweis weiterer Bedingungen vorsehen, konnten nicht berücksichtigt werden. Derartige Voraussetzungen, wie z. B. spezielle Nachweise, dass zu Grunde liegende Investitionen im Quellenstaat der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, können im allgemeinen nur im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung vom Finanzamt überprüft werden und haben daher keine Berücksichtigung in der Übersicht gefunden.

Spalten D und E: Hier wird das Ergebnis, d.h. der maßgebende Wert in Prozent angegeben, bis zu dem eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer (seit 2009 Abgeltungssteuer) möglich ist. Die Ermittlung erfolgte nach folgendem Prüfschema:

1. Wird eine Quellensteuer nach nationalem Recht erhoben, wenn ja mit welchem Steuersatz?
2. Wird die Höhe des unter Nr. 1 ermittelten Quellensteuersatzes durch das DBA begrenzt/abgesenkt?
3. Enthält ein DBA eine Vorschrift über die Anrechnung fiktiver Steuern, die über dem laut Nr. 2 ermittelten Satz liegt?

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt der Begrenzung auf die Höhe der deutschen Einkommensteuer, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt, siehe oben.

In einigen DBA folgt die Definition der Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ nicht der deutschen innerstaatlichen Begriffsbestimmung. Die Übersicht verwendet die Begriffe Dividenden und Zinsen in folgender allgemeiner Bedeutung:

Dividenden = Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner

Zinsen = Gegenleistung für die Bereitstellung von Fremdkapital

## Erläuterungen zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

- Spalte F: enthält weitere Informationen zur nationalen Quellensteuererhebung, insbesondere zu Sonderregelungen  
Einige Staaten kennen Steuerbefreiungen oder verschiedene Steuersätze. Sonderregelungen sind wiedergegeben, soweit sie darstellbar sind und für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bedeutsam sein können. Meist wird jedoch nur ein kurzer Hinweis gegeben, um die Übersicht nicht zu sprengen.
- Spalte G: enthält weitere Informationen zu speziellen DBA-Regelungen  
Hervorzuheben ist eine häufig verwendete Erweiterung des Besteuerungsrechts bei Zinsen: Falls die Berechnung der Zinsen variabel und in Abhängigkeit von den Erträgen des Darlehensnehmers vereinbart ist und bei diesem die gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben abziehbar sind, kann der Quellenstaat sein nationales Besteuerungsrecht in voller Höhe wahrnehmen.
- Spalte H: enthält die nationale Bezeichnung der im Quellenstaat erhobenen Einkommen- oder Quellensteuer (soweit bekannt)